

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Colin Wolf/Stadt Frankfurt am Main

(Rechtssache C-229/08) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2000/78/EG — Art. 4 Abs. 1 — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Nationale Bestimmung, die das Höchstalter für die Einstellung von Beamten der Feuerwehrlaufbahn auf 30 Jahre festlegt — Verfolgtes Ziel — Begriff „wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“)

(2010/C 63/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Colin Wolf

Beklagte: Stadt Frankfurt am Main

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Deutschland) — Auslegung der Art. 6 Abs. 1 und 17 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Begriffe der objektiven und angemessenen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung sowie der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand — Nationale Bestimmung, nach der das Höchstalter für die Einstellung von Feuerwehrbeamten bei 30 Jahren liegt

Tenor

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die das Höchstalter für die Einstellung in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes auf 30 Jahre festlegt, nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Milan Kyrian/Celní úřad Tábor

(Rechtssache C-233/08) ⁽¹⁾

(Gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen — Richtlinie 76/308/EWG — Überprüfungsbefugnis der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat — Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels — Ordnungsgemäße Zustellung des Titels an den Schuldner — Zustellung in einer Sprache, die der Schuldner nicht versteht)

(2010/C 63/09)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Milan Kyrian

Beklagter: Celní úřad Tábor

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik) — Auslegung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des fairen Verfahrens, der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Rechtsstaatsprinzips sowie von Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 76/308/EWG Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 73, S. 18) in ihrer durch die Richtlinie 79/1071/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (ABl. L 331, S. 10) und die Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern (ABl. L 175, S. 17) geänderten Fassung — Möglichkeit für die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften die Vollstreckbarkeit und die ordnungsgemäße Zustellung des Titels, der die Beitreibung der Forderung ermöglicht, zu prüfen — Titel, der keine Angabe des Geburtsdatums des Schuldners enthält und in einer Sprache abgefasst ist, die dieser nicht versteht und die nicht die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats ist

Tenor

1. Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen in der durch die Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, grundsätzlich nicht zuständig sind, die Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels zu prüfen. Wird jedoch ein Gericht dieses Mitgliedstaats mit einem Rechtsbehelf gegen die Wirksamkeit oder die Ordnungsgemäßheit von Vollstreckungsmaßnahmen wie der Zustellung befasst, ist dieses Gericht befugt, zu prüfen, ob diese Maßnahmen ordnungsgemäß nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats durchgeführt worden sind.
2. Im Rahmen der mit der Richtlinie 76/308 in der durch die Richtlinie 2001/44 geänderten Fassung geschaffenen gegenseitigen Unterstützung ist dem Empfänger eines Vollstreckungstitels dieser Titel in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, zuzustellen, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Rechte geltend zu machen. Um die Wahrung dieses Rechts zu garantieren, hat das nationale Gericht sein nationales Recht anzuwenden, wobei es dafür Sorge zu tragen hat, dass die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts sichergestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België — Belgien) — Belgische Staat/Direct Parcel Distribution Belgium NV

(Rechtssache C-264/08) ⁽¹⁾

(Zollkodex der Gemeinschaft — Zollschuld — Abgabebetrag — Art. 217 und 221 — Eigenmittel der Gemeinschaften — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 — Art. 6 — Erfordernis einer buchmäßigen Erfassung des Abgabetrags vor dessen Mitteilung an den Zollschuldner — Begriff „gesetzlich geschuldeter Betrag“)

(2010/C 63/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Belgische Staat

Beklagte: Direct Parcel Distribution Belgium NV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hof van Cassatie van België (Belgien) — Auslegung der Art. 217 Abs. 1 und 221 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (1992 geltende Fassung) (ABl. L 302, S. 1) und von Art. 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. 130, S. 1) — Nacherhebung der Ein- oder Ausfuhrabgaben — Erfordernis der buchmäßigen Erfassung des Abgabetrags vor Mitteilung an den Schuldner — Begriff „Eintragung in die Bücher oder in sonstige stattdessen verwendete Unterlagen“ — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

Tenor

1. Art. 221 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass die „buchmäßige Erfassung“ des Betrags der zu erhebenden Abgaben im Sinne dieser Bestimmung die „buchmäßige Erfassung“ dieses Betrags im Sinne von Art. 217 Abs. 1 der Verordnung darstellt.
2. Die „buchmäßige Erfassung“ im Sinne von Art. 217 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 ist von der Aufnahme der festgestellten Ansprüche in die Eigenmittel Buchführung im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften zu unterscheiden. Da Art. 217 der Verordnung Nr. 2913/92 keine Einzelheiten der „buchmäßigen Erfassung“ im Sinne dieser Bestimmung und somit keine technischen oder förmlichen Mindestanforderungen vorschreibt, ist diese buchmäßige Erfassung so vorzunehmen, dass gesichert ist, dass die zuständigen Zollbehörden den genauen Betrag der einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr oder Ausfuhrabgaben in die Bücher oder in sonstige stattdessen verwendete Unterlagen eintragen, um insbesondere zu ermöglichen, dass die buchmäßige Erfassung der betreffenden Beträge auch gegenüber dem Zollschuldner mit Bestimmtheit festgestellt wird.
3. Art. 221 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 ist dahin auszulegen, dass die Mitteilung des Betrags der zu zahlenden Einfuhr oder Ausfuhrabgaben an den Zollschuldner durch die Zollbehörden in geeigneter Form nur dann wirksam erfolgen kann, wenn der Betrag dieser Abgaben von diesen Behörden zuvor buchmäßig erfasst worden ist. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, spezifische Verfahrensregeln hinsichtlich der Form zu erlassen, in der die Beträge dieser Abgaben dem Zollschuldner mitzuteilen sind, sofern auf diese Mitteilung innerstaatliche Verfahrensregeln mit allgemeiner Geltung angewandt werden können, die eine angemessene Information des Zollschuldners gewährleisten und es diesem ermöglichen, seine Rechte in voller Kenntnis der Sachlage wahrzunehmen.